

Gesellschaftsvertrag «LEG Andelfingen»

Unter dem Namen «LEG Andelfingen» (nachfolgend «LEG») besteht eine einfache Gesellschaft gemäss den Artikeln 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), die aus mindestens zwei Personen besteht, darunter mindestens ein LEG-Produzent und ein LEG-Bezüger. Die Gesellschaft wird vertreten durch den LEG-Vertreter. Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags sind der LEG-Vertreter und der oder die LEG-Teilnehmer.

Um die Sprache in diesem Dokument zu vereinfachen, wurden keine geschlechtsspezifischen Formulierungen verwendet. Soweit von einem Teilnehmer oder einem Produzenten die Rede ist, gilt dies ebenfalls für den Fall, dass es mehrere Teilnehmer und/oder Produzenten sind.

1 Zweck

Die Gesellschafter bezwecken den Austausch von selbst erzeugter und lokal produzierter Elektrizität unter sich («LEG-Strom» gemäss Art. 17d StromVG). Für den Austausch des LEG-Stroms darf das Verteilnetz zu einem rabattierten Netznutzungstarif genutzt werden (Art. 17e StromVG).

Die Gesellschaft «LEG Andelfingen» entspricht einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) gemäss StromVG. Sie erfüllt die Voraussetzungen einer LEG gemäss Art. 17d Abs. 2 StromVG.

Gesellschafter können in der Rolle als LEG-Bezüger, in der Rolle als LEG-Produzenten wie auch in beiden Rollen agieren. Speicherbetreiber sind sowohl LEG-Bezüger wie auch LEG-Produzenten. Mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag hat der Gesellschafter anzugeben, welche Rolle(n) er wahrnimmt.

Der LEG-Strom wird anteilig auf alle teilnehmenden LEG-Bezüger im Verhältnis zu deren jeweiligem Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden LEG-Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an LEG-Strom im Verhältnis zum Verbrauch zugute.

2 Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber

Der lokale Verteilnetzbetreiber (VNB) stellt dem einzelnen Gesellschafter die in der Grundversorgung vom Netz bezogene Energie (Reststrom) sowie Messtarif, Netznutzungstarif (für LEG-Strom und für Reststrom) und Abgaben in Rechnung. Die Entschädigung für eingespeiste Energie gemäss Art. 15 EnG wird den Produzenten der Gesellschaft direkt vergütet.

Für Gesellschafter im freien Markt erfolgt die Rechnungsstellung für die vom Netz bezogene Energie jeweils separat durch ihren Energielieferanten.

Die einzelnen Gesellschafter bleiben Schuldner gegenüber dem VNB (Art. 17e StromVG). Es besteht keine Solidarhaftung für solche Rechnungen.

Der Reststrombedarf, welcher nicht mit LEG-Strom gedeckt werden kann, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesellschaftsvertrages.

3 Preis für LEG-Strom

3.1 Preis für die Lieferung von LEG-Strom an die Gesellschaft «LEG Andelfingen»

Die nachfolgende Preisdefinition bezieht sich ausschliesslich auf den Anteil «Energie» (exkl. Mess- und Netztarife sowie Abgaben).

Der Preis für die Lieferung von LEG-Strom an die Gesellschaft «LEG» beträgt 11 Rp./kWh einschliesslich einer allfällig geschuldeten Mehrwertsteuer (Einheitstarif 7/24 Stunden).

Die Preise können vom LEG-Vertreter mit einer Frist von 4 Monaten jeweils per Monatsende angepasst werden. Die Preise müssen den Gesellschaftern schriftlich (E-Mail) mitgeteilt werden.

Unterliegt ein LEG-Produzent aufgrund seiner Geschäftstätigkeit der Mehrwertsteuerpflicht, so ist das Entgelt für die Stromlieferung als inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

Der VNB legt die Preise für die Netznutzung und die Messung fest.

3.2 Preis für den Bezug von LEG-Strom von der Gesellschaft «LEG Andelfingen»

Die nachfolgende Preisdefinition bezieht sich ausschliesslich auf den Anteil «Energie» (exkl. Netz und Abgaben).

Der Preis für den Bezug von LEG-Strom von der Gesellschaft «LEG» beträgt 12 Rp./kWh einschliesslich einer allfällig geschuldeten Mehrwertsteuer (Einheitstarif 7/24 Stunden).

Die Preise können vom LEG-Vertreter mit einer Frist 4 Monaten jeweils per Monatsende angepasst werden. Die Preise müssen den Gesellschaftern schriftlich (E-Mail) mitgeteilt werden.

Die Gesellschaft «LEG» unterliegt der Mehrwertsteuerpflicht, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss dem Mehrwertsteuergesetz erfüllt sind. Unterliegt die Gesellschaft «LEG» der Mehrwertsteuerpflicht, so ist das Entgelt für die Stromlieferung als inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

Der VNB legt die Preise für die Netznutzung und die Messung fest.

3.3 Kostentragung Abrechnung

Die Kosten für die interne Datenbearbeitung, Verwaltung und Abrechnung werden durch einen im Bezugspreis gemäss Ziffer 3.2 enthaltenen Anteil von 1 Rp./kWh bezogenen LEG-Stroms gedeckt. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Bezugspreis von 12 Rp./kWh und der Produzentenvergütung von 11 Rp./kWh. Er wird nicht zusätzlich zum Bezugspreis verrechnet. Eine jährliche Grundgebühr wird nicht erhoben.

3.4 Abrechnung, Zahlungsbedingungen und Auszahlungen

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zu den Abrechnungstichtagen 1. März für den Zeitraum vom 1. September bis zum letzten Tag des Februars und 1. September für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August. Bei Ein- oder Austritt wird der entsprechende Teilzeitraum abgerechnet. Rechnungen und Produzentenabrechnungen werden nach Eingang der für die jeweilige Abrechnungsperiode erforderlichen vollständigen VNB-Daten ohne unnötigen Aufschub ausgestellt und per E-Mail versandt. Die nachfolgenden Zahlungs- und Auszahlungsfristen beginnen mit dem jeweiligen Rechnungs- beziehungsweise Abrechnungsdatum.

Die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrags erfolgt ausschliesslich per E-Mail, soweit keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen. Dies umfasst insbesondere Abrechnungen, Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mahnungen, Preis- und Vertragsänderungsmitteilungen sowie Kündigungen.

Jeder Gesellschafter ist dafür verantwortlich, dem LEG-Vertreter eine korrekte und erreichbare E-Mail-Adresse bekannt zu geben, Änderungen unverzüglich mitzuteilen und sein E-Mail-Postfach regelmässig zu kontrollieren.

Rechnungen für den Bezug von LEG-Strom sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Zahlungen erfolgen ausschliesslich mittels Banküberweisung über E-Banking auf das in der Rechnung bezeichnete Konto unter Angabe der Zahlungsreferenz. Massgebend ist der Zahlungseingang auf diesem Konto.

Bei ausbleibender Zahlung gilt folgendes Verfahren:

a) Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Teilnehmer eine erste, kostenlose Zahlungserinnerung mit einer Nachfrist von zehn Kalendertagen ab Zugang.

b) Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist erhält der Teilnehmer eine zweite Zahlungserinnerung mit einer weiteren Nachfrist von zehn Kalendertagen ab Zugang. Dafür wird eine einmalige Umtriebspauschale von CHF 50 erhoben.

c) Bleibt die Zahlung weiterhin aus, erfolgt eine abschliessende Mahnung per E-Mail mit einer letzten Nachfrist von zehn Kalendertagen ab Zugang. Darin werden die mögliche Einleitung einer Betreibung sowie ein Ausschluss gemäss Ziffer 5 angekündigt.

Die Auszahlung der Produzentenvergütung erfolgt durch den LEG-Vertreter mittels Banküberweisung spätestens 30 Kalendertage nach Ausstellung der jeweiligen Produzentenabrechnung auf das vom Produzenten bezeichnete Konto.

4 Vertretung

Die Gesellschafter sind einzeln nicht ermächtigt, Verpflichtungen oder Verträge im Namen der Gesellschaft «LEG» einzugehen.

Die Gesellschaft «LEG» bevollmächtigt ihren LEG-Vertreter, sie in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der LEG gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere dem VNB, zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere den Abschluss und die Kündigung von Verträgen, die Vertretung vor Gerichten und Behörden, das Inkasso und die Auszahlung von Preisen gemäss diesem Vertrag, die Durchführung von Bankgeschäften aller Art, den Empfang und das Öffnen der die Gesellschaft «LEG» betreffenden Post, sowie den Entscheid über die Aufnahme von neuen LEG-Teilnehmern oder den Ausschluss von bestehenden LEG-Teilnehmern.

Falls die LEG die Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerpflicht erfüllt, obliegt es dem LEG-Vertreter, die korrekte Abwicklung der Mehrwertsteuer sicherzustellen.

Der LEG-Vertreter kann die ihm obliegenden Aufgaben auch an Dritte delegieren.

Der LEG-Vertreter hat die Pflicht, gegenüber dem VNB die Mitteilungspflichten gemäss Art. 19g StromVV zu erfüllen.

Die Gesellschaft «LEG» wird vertreten durch:

LEG-Vertreter:

Name: Thomas Rietmann

Adresse: Birkenweg 8, 8450 Andelfingen

PLZ: 8450 Andelfingen

Email: leg@aufbollen.ch

5 Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag tritt mit gegenseitiger Willensäusserung mindestens eines LEG-Produzenten und eines LEG-Bezügers unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung der Gesellschaft «LEG» in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Gesellschafter kann seine Teilnahme unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats per E-Mail an den LEG-Vertreter kündigen. Massgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung beim LEG-Vertreter. Das Sonderkündigungsrecht gemäss Ziffer 8 bleibt vorbehalten.

Die Teilnahme eines LEG-Teilnehmers an der Gesellschaft «LEG» endet automatisch, sobald die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von LEG-Strom nicht mehr erfüllt sind (z.B. durch Wegzug oder Verkauf der Wohnung).

Der LEG-Vertreter sowie der VNB sind berechtigt, die betreffenden Mutationen an die für die Abrechnungsdienstleistung notwendigen Stellen zu kommunizieren.

Bezahlt ein LEG-Bezüger eine fällige Rechnung trotz vollständiger Durchführung des Zahlungs- und Mahnverfahrens gemäss Ziffer 3.4 nicht innerhalb der letzten Nachfrist, ist der LEG-Vertreter berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschliessen. Der Ausschluss wird dem betroffenen Gesellschafter per E-Mail unter Angabe des Grundes und des Beendigungsdatums mitgeteilt. Er erfolgt auf den nächstmöglichen Monatsendtermin unter Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist gegenüber dem VNB. Bis zu diesem Datum werden die dem Teilnehmer zugeordneten Strommengen weiterhin vertragsgemäss abgerechnet. Offene Forderungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen und können auf dem Betreibungsweg geltend gemacht werden.

Stellt ein LEG-Produzent seine Lieferung in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ein und nimmt er diese trotz Aufforderung per E-Mail und Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Nachfrist nicht wieder auf, ist der LEG-Vertreter berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschliessen. Wetterbedingt fehlende Überschüsse, Eigenverbrauch sowie vorübergehende technisch bedingte Unterbrechungen stellen für sich allein keine solche Pflichtverletzung dar. Der Ausschluss wird dem Produzenten per E-Mail unter Angabe des Grundes und des Beendigungsdatums mitgeteilt und erfolgt auf den nächstmöglichen Monatsendtermin unter Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist gegenüber dem VNB. Die bis dahin zugeordneten Liefermengen werden vertragsgemäss abgerechnet.

Kündigungen durch Gesellschafter sind an den LEG-Vertreter zu senden. Dieser meldet dem VNB die Kündigung. Der Austritt eines einzelnen Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft «LEG». Sie ist hingegen automatisch aufgelöst, wenn nicht mindestens ein LEG-Produzent und mindestens ein LEG-Bezüger in der Gesellschaft «LEG» verbleiben. In diesem Fall teilt der LEG-Vertreter die Auflösung den LEG-Teilnehmern in angemessener Frist per E-Mail mit.

6 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung richten sich nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und sind, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen.

Es besteht keine Solidarhaftung für die Lieferung von Strom innerhalb der LEG. Schuldner gegenüber den LEG-Produzenten bleibt in jedem Fall der LEG-Teilnehmer für den von ihm von der Gesellschaft «LEG» bezogenen LEG-Strom.

7 Datenaustausch und Datenschutz

Die Gesellschafter ermächtigen mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag den VNB, die betreffenden Daten (insbesondere Kunden- und Messdaten) viertelstündlich digital an den LEG-Vertreter bzw. den Abrechnungsdienstleister zu übertragen, so dass die Fakturierung des LEG-Stroms ermöglicht wird.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und schützen Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen, behandeln diese vertraulich und bewahren diese nicht länger als für die Bearbeitungszwecke auf. Sie gewährleisten, dass deren Vertreter und allfällige weitere Dritte sich im mindestens demselben Umfang zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften verpflichten, Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen schützen, diese vertraulich behandeln und nicht länger als für die Bearbeitungszwecke aufbewahren.

8 Vertragsänderungen

Der LEG-Vertreter ist berechtigt, diesen Gesellschaftsvertrag unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen. Vertragsänderungen werden den Gesellschaftern mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Die Mitteilung bezeichnet die Änderungen und deren Inkrafttretensdatum eindeutig.

Für Änderungen der Preise gemäss Ziffern 3.1 und 3.2 gilt die dort festgelegte Ankündigungsfrist von vier Monaten.

Bei einer Vertrags- oder Preisänderung kann jeder Gesellschafter seine Teilnahme innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Änderungsmitteilung per E-Mail auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Inkrafttreten der Änderung kündigen. Die ordentliche viermonatige Kündigungsfrist gemäss Ziffer 5 findet auf dieses Sonderkündigungsrecht keine Anwendung. Der LEG-Vertreter weist in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf dieses Recht und die dafür geltende Frist hin.

Für vertragliche Mitteilungen und Erklärungen genügt eine E-Mail gemäss Ziffer 3.4. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben vorbehalten. Mündliche Vertragsänderungen und Nebenabreden sind ausgeschlossen.

9 Zustimmung Beitritt

Die Gesellschafter erteilen ihre vorbehaltlose Zustimmung zum Beitritt weiterer zukünftiger Gesellschafter zu diesem Gesellschaftsvertrag, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag übernehmen.

Die Gesellschafter bestätigen, dass sie nicht an einer weiteren LEG teilnehmen.

10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweist.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Gesellschaftsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Gerichtsstand ist der Ort der Gesellschaft «LEG». Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.